

**Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

Anhörung (§ 47 GGO)

Den Referentenentwurf für die Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher nationaler Vorschriften für Biozid-Produkte bitte ich inhaltlich wie folgt zu ergänzen:

1. Es muss sicher verhindert werden, dass Biozid-Produkte auf den Markt gelangen, die unwirksam oder gefährlich sind. Im Zuge der gestiegenen Nachfrage von Desinfektionsmitteln in der Corona-Krise hat sich diese schon vorher bekannte Problematik noch einmal verstärkt gezeigt.

Zur Lösung des Problems regen wir an, bei Erteilung der Registriernummer zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs eine eingeschränkte Kontrolle der Zusammensetzung des Endprodukts vorzunehmen. Zumindest sollte vor Erteilung der Registriernummer geprüft werden, ob bei dem zugrundeliegenden Biozid-Produkt eine hinreichende Wirksamkeit, jedenfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

Konkret wäre in § 4 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs zu fordern, dass die jeweilige Konzentration des Biozid-Wirkstoffs bzw. der Biozid-Wirkstoffe vom Antragsteller angegeben werden muss. Unter § 4 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs sollten folgerichtig die angegebenen Konzentrationen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit – zumindest jedoch auf eine offensichtliche Unwirksamkeit hin – überprüft werden. Nur so könnte zukünftig sicher verhindert werden, dass offensichtlich unwirksame Produkte mit einer Registrierungsnummer versehen in den Markt gelangen und Verbraucherinnen und Verbraucher getäuscht werden.

Zudem sollte § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Verordnungsentwurfs dahingehend angepasst werden, dass für jede Meldung nur die Nennung einer einzigen Produktart zulässig ist. So könnte sicher verhindert werden, dass bestimmte Produktarten nur deshalb gemeldet, beziehungsweise bestimmte Wirkstoffe einem Biozid-Produkt nur deshalb beigefügt werden, um deren nicht abgeschlossenes Wirkstoff-Prüfverfahren für eine Produktart und somit daraus resultierende Übergangsregelungen nutzen zu können.

2. Das Verbot des Handels bestimmter Biozid-Produkte unter Einsatz von Automaten oder durch andere Formen der Selbstbedienung in § 9 des Verordnungsentwurfs steht in einem

Wertungswiderspruch zu den Regelungen für den Versandhandel. Abgesehen davon, dass der Verkauf von Bioziden in Automaten im 21. Jahrhundert kaum noch eine Rolle spielen dürfte, ist nicht nachvollziehbar, warum der sehr vergleichbare Verkauf über Online-Plattformen oder sonstiger Versandhandel, keinen ernsthaften Restriktionen unterliegt.

Die Anforderungen aus § 10 Abs. 3 des Verordnungsentwurfs lassen sich, sofern § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs in Bezug genommen wird, mit wenigen Mausklicks erledigen; sofern § 10 Abs. 2 Nr. 2 in Bezug genommen wird, gibt es keine Möglichkeit der Interaktion zwischen dem sachkundigen Verkäufer und dem Erwerber. Das Ziel, über eine Beratung den Einsatz von Bioziden zu verringern, wird verfehlt.

Als Lösung kommt eine Gleichstellung des Versandhandels mit dem Verkauf durch Automaten oder andere Formen der Selbstbedienung in Betracht. Sollte eine Verschärfung der Voraussetzungen für den Versandhandel präferiert werden, so ist zu gewährleisten, dass die Anforderungen sowohl von dem Verkäufer als auch einem etwaigen Plattformbetreiber eingehalten werden müssen. Jedenfalls sollte ein Durchgriff der zuständigen Vollzugsbehörden auf einen Plattformbetreiber möglich sein, um die Anforderungen des Biozidrechts durchzusetzen.

3. Der Entwurf erfordert eine inhaltliche Präzisierung, ob und inwieweit das bestehende Verfahren des Sachkunderwerbs um spezifische Schulungs-, Prüfungs- und Fortbildungsinhalte aus dem Biozidrecht bzw. zu den fachlichen Inhalten anzupassen wäre. Ebenfalls sind Anforderungen an die Überprüfung der Sachkunde- und Fortbildungspflicht zu definieren.

#### Haushaltsausgaben und Erfüllungsaufwand:

Aus den in § 11 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs geforderten Sachkunderegelungen, ergibt sich eine erhebliche Betroffenheit des Landes, gegebenenfalls einhergehend mit einem erheblichen zusätzlichen Personal- und Ressourcenbedarf. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht absehbar, ob die Regelung zu einer deutlichen Zunahme von Schulungen, Prüfungen und Fortbildungen führen wird oder nicht. Es ist denkbar, dass Unternehmen zusätzlich zu den nun betroffenen Biozid-Produkten ihr Angebot auch um Produkte, deren Verkauf eine Sachkunde nach der Chemikalien-Verbotsverordnung oder dem Pflanzenschutzgesetz fordern, erweitern um Synergien zu nutzen, oder im Gegenteil einzelne Produkte aus ihrem Sortiment entfernen um nicht unter das Selbstbedienungsverbot zu fallen. Insgesamt kann der zusätzliche Personal- und Sachbedarf für den Vollzug und

die Überwachung der Sachkunderegelungen nach dem Entwurf der Biozidrechts-Durchführungsverordnung nicht beziffert werden.

Der in der Begründung zu Ziffer 4 zitierte Gebührensatz für die Schulung nach der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung in Hessen ist veraltet – aktuell liegt die Gebühr bei 250 €.